

Landgericht Regensburg
Abteilung für Zivilsachen



Landgericht Regensburg 93066 Regensburg

Herrn
Dr. Reinhold Kiehl
Wittelsbacher Straße 27
94315 Straubing

für Rückfragen:
Telefon: 0941/2003-0
Telefax: 0941/2003-773
Zimmer: 84

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
zu den Sprechzeiten Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

Durchwahl: -276

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
5 T 182/14

Datum
01.10.2015

In Sachen
Betreuter Kiehl, Reinhold

Sehr geehrter Herr Dr. Kiehl,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 23.09.2015 nebst Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Götz, JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hausanschrift
Augustenstr. 3,
93049 Regensburg

Haltestelle
Bushaltestelle
Justizgebäude; Linien 2, 8,
13, 26

Nachbriefkasten
Kumpfmühler Str. 4,
93047 Regensburg

Kommunikation
Telefon:
0941/2003-0
Telefax:

Landgericht Regensburg

Az.: 5 T 182/14
XVII 0206/09 AG Straubing



In Sachen

Dr. Kiehl Reinhold,
Wittelsbacher Straße 27, 94315 Straubing
vertreten durch den Betreuer Ebner Bruno, Spitalplatz 6, 93444 Bad Kötzing

- Betreuter und Beschwerdeführer -

wegen Betreuungsbeschwerde

erlässt das Landgericht Regensburg - 5. Zivilkammer - durch den Präsidenten des Landgerichts Böhm, die Richterin am Landgericht Dümml und den Richter am Landgericht Prantl am 23.09.2015 folgenden

Beschluss

- I. Es ist ein (ergänzendes) Gutachten zu den medizinischen Voraussetzungen der Anordnung einer Betreuung zu erstellen.
- II. Es sollen insbesondere auch folgende Fragen beantwortet werden:
 1. Liegt bei dem Betroffenen eine psychische Krankheit oder eine geistige oder seelische Behinderung vor? *2*
 2. Welche Aufgabenkreise kann der Betroffene deshalb nicht selbst besorgen? *2*
 3. Ist der Betroffene geschäftsfähig? *2*
 4. Ist der Betroffene zu einer freien Willensbildung in der Lage? *2*
 5. Wie wird die voraussichtliche Dauer der Betreuungsbedürftigkeit beurteilt? *2*
 6. Welche Behandlungs- und Rehabilitationsmöglichkeiten bestehen? *2*

See beiliegen

7. Ist eine Verständigung mit dem Betroffenen möglich? Ist der Betroffene zur Wahrnehmung eigener Interessen in dem vorliegenden Verfahren ausreichend in der Lage? 2
8. Sind von einer persönlichen Anhörung des Betroffenen durch das Gericht oder von der Mitteilung der Entscheidungsgründe erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betroffenen zu besorgen?
9. Sind Hilfsmöglichkeiten erkennbar, die eine Betreuung ganz oder teilweise entbehrlich machen?

III. Mit der Erstellung des Gutachtens wird beauftragt:
Herr Dr. Hans Simmerl
Johann-Baier-Straße 36, 94354 Haselbach

2 Nein

- Drohungen
- IV. Der Sachverständige wird gebeten, bei der Gutachtenserstattung insbesondere auch die Ausführungen des Betreuers in dessen Schriftsatz vom 07.08.2015 (Bl. 592-594 d.A.) zur aktuellen persönlichen und wirtschaftlichen Lage des Betroffenen (Mietsituation, Stromkosten, zu erwartende Entwicklung insoweit) und zur Prognose jedenfalls aus Sicht des Betreuers betreffend die weitere Entwicklung bei Aufhebung der Betreuung oder Wegfall des Aufgabenkreises der Vermögenssorge (Kündigung der Wohnung, Rückfall in frühere Verhältnisse, drohende Eingehung weiterer Verbindlichkeiten) zu berücksichtigen und Stellung zu nehmen, inwieweit daraus aus medizinischer Sicht eine Betreuungsbedürftigkeit resultiert, weil möglicherweise das vom Betroffenen gezeigte und gegebenenfalls zu erwartende Verhalten als krankheitsbedingt anzusehen ist. 3

Ist aus medizinischer Sicht die Erwartung gerechtfertigt, dass der Betroffene sich wirtschaftlich schädigt, wenn man ihm die Erledigung seiner vermögensrechtlichen Angelegenheiten selbst überließe, oder er ohne Unterstützung eines Betreuers krankheitsbedingt unangepasste und mit einer Gefährdung des elementaren Lebensbedarfs verbundene Vermögensdispositionen treffen würde?

Im Gutachten vom 19.03.2014 wurde zugrunde gelegt, dass dem Sachverständigen über unmotivierte oder sinnlose Geldausgaben des Betroffenen nichts bekannt sei. Insoweit liegt nunmehr jedoch möglicherweise eine veränderte Beurteilungsgrundlage vor. 2

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

gez.

Böhm
Präsident
des Landgerichts

Dümmel
Richterin
am Landgericht

Prantl
Richter
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Regensburg, 01.10.2015

Götz, JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig



RECHTSANWÄLTE

B. EBNER

S. EBNER-FUCHS

FACHANWÄLTIN FÜR FAMILIENRECHT

FAMILIENRECHT • ERBSCHAFT • ARBEITRECHT • PEN. RECHT • ALLG. ZURECHT • VERKEHRSRECHT

RAe Ebner / Ebner-Fuchs, Spitalplatz 6, 93444 Bad KötzingLandgericht Regensburg
Kumpfmühler Str. 4

93047 Regensburg

Nur per Fax: 0941/2003-773

Bad Kötzing, 07.08.2015

In Sachen**Dr. Reinhold Kiehl****- 5 T 182/14 -**

bedanke ich mich für das gewährte Moratorium und trage zu den Aspekten der Betreuung, die gemäß der vorliegenden Beschwerdeentscheidung herzuleiten sind, aus der Sicht des Unterfertigten als Betreuer vor wie folgt.

Dabei stelle ich ausdrücklich klar, dass bei Folgerungen aus dargestellten Tatsachen damit keine psychologische oder gar psychiatrische Sachkenntnis behauptet sondern ausschließlich die persönliche Meinung dazu wiedergegeben werden soll.

a) Zur Vorgeschichte der Betreuung

Ich kenne den Betreuten seit Anfang 1994, als er mich mit der Wahrnehmung seiner Interessen in einer Auseinandersetzung mandatierte, die sich zwischen ihm und seinem damaligen Arbeitgeber (Dr. Ionescu, Dermatologische Klinik Neukirchen b.Hl.Blut) entspann und bis zum arbeitsgerichtlichen Klageverfahren entwickelte. Zum damaligen Zeitpunkt als persönlichkeitsbezogenes Problem nicht erkannt/erkennbar, in der Rückschau jedoch nach diesseitigem Dafürhalten dafür durchaus symptomatisch war der Umstand, dass sich der Betreute damals von seinem dort zugewiesenen Arbeitsfeld als Laborleiter entfernte und vermeinte, sich bestimmten wissenschaftlichen Forschungsaufgaben zuwenden zu kön-

Bruno Ebner
Rechtsanwalt**Sylvia Ebner – Fuchs**
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht93444 Bad Kötzing, Spitalplatz 6
Tel.: 0 99 41/ 90 80 63 - 0
Fax: 0 99 41/ 90 80 63 - 2094315 Straubing, Wittelsbacherstr. 27 *
Tel.: 0 94 21/ 56 99 44
Fax: 0 94 21/ 56 99 43
*Zweigstelle nach § 27 BRAOmail: info@kanzlei-ebner-fuchs.deVolksbank Straubing eG
IBAN: DE51 7429 0000 0001 1125 97
BIC: GENODEF1SR1**Bitte stets angeben:**
Z-1/13-be
Kiehl Dr. Reinhold
becr

In Kooperation:

Ferdinand Altmann
Dipl. Volkswirt / SteuerberaterMittelweg 15 93413 Cham
Fon 0 99 71/ 99 52 18-0
Fax 0 99 71/ 99 52 18-9592
/ 001

falsch!

nen/müssen, während gleichzeitig aufgrund der aus seiner Sicht damit verbundenen höheren Wirklichkeit seiner Tätigkeit versucht wurde, eine Gehaltserhöhung durchzusetzen. Der Arbeitgeber hat diesbezüglich an die damalige anwaltschaftliche Vertretung des Betreuten bereits damals einen möglichen Realitätsverlust des Betreuten angesprochen.

Schreiben v. 25.01.94 -

Das anschließende von mir über diesen Problemkreis und über daraus resultierende Abmahnungen des Arbeitgebers geführte arbeitsgerichtliche Verfahren endete mit einvernehmlicher Aufhebung des Arbeitsverhältnisses bei Zahlung einer nicht unerheblichen Abfindung im Rahmen eines Vergleichs.

Das hierauf vom Arbeitgeber erteilte Zeugnis wurde auf einem Briefkopf erstellt, das Dr. Ionescu als wissenschaftlichen Leiter der Klinik auswies, was wiederum - in der Rückschau symptomatisch - auf den Widerspruch des Betreuten stieß, der erneut arbeitsgerichtlich verfolgt wurde. In einem außergerichtlichen Vergleich einigte man sich, dass aus dem Briefkopf dieser Hinweis entfernt wurde, wobei in einer ergänzenden internen Erklärung jedoch festgehalten wurde, dass damit die Ansicht der Gegenseite, dass nicht der Betreute sondern der Klinikleiter diese Funktion inne gehabt habe, nicht aufgegeben werde.

In diesem Zeitraum scheiterte auch die Ehe des Betreuten, was ggf. auch einen nicht unerheblichen negativen Einfluss auf dessen Psyche gehabt haben dürfte.

Obwohl aus diesem Zeitraum natürlich keine näheren Informationen über die Finanzlage des Betreuten zur Verfügung standen/steht, ergibt sich in der Rückschau aus den weiteren Entwicklungen doch, dass der Betreute wohl auch die Abfindung wie auch im Zusammenhang oder wegen der Existenzgründung erhaltene Fördergelder und darüber hinaus umfangreiche Kreditmittel dazu verwendet hat, nach Gründung einer „Dr.Kiehl Labor- und Forschungs-GmbH“ ein Grundstück in Furth i.W. zu erwerben und dort ein Wohnhaus mit Gewerberäumen zu errichten.

Das damit offensichtlich vom Betreuten verfolgte Ziel, als selbstständiger Forscher tätig zu werden und damit ausreichendes Einkommen erzielen zu können, scheiterte mit der Folge, dass die gebende Raiffeisenbank Furth im Wald das Versteigerungsverfahren über das Anwesen einleitete und durchführte. Im Jahre 2006 sah sich der Betreute dann der Notwendigkeit gegenüber, aus dem Anwesen auszuziehen. Da dies nicht erfolgte, wurde die Zwangsräumung durchgeführt, nach der der Betreute in ein abgelegenes Anwesen bei Furth im Wald eingewiesen wurde. Die umfangreichen Einrichtungsgegenstände und sonstigen Utensilien des Betreuten wurden anderweitig eingelagert.

In diesem Zeitraum erfolgte die Bestellung des Unterfertigten als Betreuer. Bis dahin wurde der Betreute von mir in den diversen Angelegenheiten ständig rechtlich begleitet, wobei sich über die rein fachliche Beziehung hinaus sogar ein sehr gutes persönliches Verhältnis zum Betreuten entwickelte.

Dies war auch der Grund, dass ich nach seiner Ablehnung der Unterbringung im vorgenannten Anwesen in Furth im Wald, der Unmöglichkeit weiterer Lagerung seines Hausrats (mit daraus resultierender Vernichtung/Verwertung) in der Ersatzwohnung (8-m²-Zimmer) in einer Pension in Cham dem Betreuten anbot, in

59H

der freigewordenen Mansardenwohnung im meinem Anwesen in Straubing einzuziehen. Diese Wohnung war/ist groß genug, den gesamten Hausrat des Betreuten aufzunehmen. Nach Erteilung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung dieses In-Sich-Geschäfts zog der Betreute dann auch ein und wohnt bis heute dort. Das Anwesen ist mittlerweile an die Tochter und den Schwiegersohn des Unterfertigten übergeben.

22.400
ist
dieser

b) Aktuelle persönliche und wirtschaftliche Lage des Betreuten

Widerspruch!

Der Betreute ist mittlerweile (seit Dez. 2012) Rentner und bezieht eine Altersrente von der DRV in Höhe von (jetzt) 706,21 € und erhält Wohngeld in Höhe von 57,00 €, gesamt also 763,21 €. Er wohnt, wie vorstehend ausgeführt, in Straubing im Anwesen Wittelsbacher Straße 27 (vormals Nr. 8) und hat dort gemäß bestehendem Mietvertrag Miete in Höhe von 280,00 zuzüglich einer NK-Pauschale von 40,00 €, gesamt also 320,00 € zu bezahlen, wobei verbrauchsbezogene Aufwendungen wie insbesondere Stromkosten selbst vom Betreuten zu tragen wären. Der Betrag von 320,00 € wird vom eingehenden Renteneinkommen des Betreuten einbehalten und auf das Vermieterkonto überwiesen. Es verbleibt damit ein Betrag von 443,21 € zur Verfügung des Betreuten. Davon erhält der Betreute einen Betrag von 382,00 € zur Verfügung gestellt, nämlich den Satz, den er vor der Verrentung als Hartz-IV-Empfänger auch erhalten hat. Die verbleibende Differenz von 61,21 € wird zur Rückführung eines Darlehens des Job-Centers – darüber habe ich bereits berichtet – in Höhe von 20,00 € monatlich und zur Bildung einer Rücklage für unvorgesehene Aufwendungen verwendet. Diese hat sich auf mittlerweile 343,48 € angesammelt. Davon wird auch die vierteljährlich fällig werdende Rundfunkgebühr von 52,98 € bezahlt. Ein Versuch, davon den Betreuten befreien zu lassen, verlief ergebnislos wegen Überschreitung der Einkommensgrenze.

2

Wie bereits wiederholt vorgetragen, weigert sich der Betreute die in der Wohnung vorhandene und ihm als solche von Anfang an bekannte Öfenheizung (Zentrale Ölversorgung) zu benutzen und heizt seine Räume mittels Radiatoren. Dadurch fallen sehr hohe Stromkosten an, die sich mit steigender Tendenz im Bereich von 2.000,00 € bewegen. Beispielsweise wird auf die beiliegende Jahresabrechnung 2014 verwiesen, die einen Jahresverbrauch von 2024,00 € ausweist.

Verbrauch plus

daran
habe
ich
genug
geschrieben!

Die Abrechnung lautet auf meinen Namen, da der Stromanschluss/Versorgungsvvertrag auf mich läuft, so dass demzufolge auch das Vermieterkonto belastet wird über das bis zur Übergabe des Anwesens ich und seither die jetzigen Eigentümer des Mietobjekts verfügen.

Eine Ummeldung des Stromanschlusses auf den Betreuten wurde bisher aufgrund des dargestellten persönlichen Verhältnisses des Unterfertigten zum Betreuten in Ansehung des Umstandes unterlassen, dass sich bei Ummeldung des Anschlusses auf den Namen des Betreuten alsbald die Sperrung des Strombezugs ergeben würde. Ebenso ziehen die Eigentümer des Mietobjekts aufgrund des verwandtschaftlichen Verhältnisses zu mir (Tochter/Schwiegersohn) bisher keine Konsequenzen aus dem Umstand, dass vom Jahresbetrag der eingehenden Miete und NK-Pauschale (3.840,00 €) aufgrund der vom Betreuten verursachten Stromkosten nur ca. 1.800,00 € verbleiben, was einer Miete incl. aller Nebenkosten von 150,00 € entspricht.

595

- c) Prognose zur weiteren Entwicklung der Lebensverhältnisse des Betreuten bei Aufhebung der Betreuung oder Wegfall des Aufgabenkreises der Vermögenssorge aus der Sicht des Betreuers

Aufgrund der bekannten Haltung des Betreuten, die nachstehend noch näher beleuchtet wird, ist keinesfalls damit zu rechnen, dass der Betreute den überhöhten Strombezug durch Beendigung der Stromheizung einstellen oder ändern wird. Da andererseits der hohe Stromverbrauch und die damit zusammenhängenden Kosten aus dem Einkommen des Betreuten nicht zu bestreiten wären, ist absehbar, dass die Einstellung der Stromversorgung erfolgen wird, wenn die Stromkosten nicht mehr bezahlt werden. Dies wiederum ist zu erwarten, wenn

nicht
Schreiben

- Unterfertiger nicht mehr Betreuer ist bzw. als solcher nicht mehr auf das Einkommen des Betreuten – auch gegen dessen Willen – zugreifen kann

und wenn

- der Betreute nicht selbst für die Bezahlung der Stromkosten sorgt.

nicht
bisher
schreiben

Letzteres ist auszuschließen aufgrund der Haltung/Ansicht des Betreuten, aufgrund der angeblichen Unzumutbarkeit einer Ölofenheizung zu gar keiner Mietzahlung verpflichtet zu sein, jedenfalls aber die Stromkosten nicht tragen zu müssen. Im Übrigen ist die Zahlung von ca. 2.000,00 € auf den Stromverbrauch auch aus dem Einkommen nach Wegfertigung der Miete schon rechnerisch und wirtschaftlich nicht mehr möglich. Wenn der Betreute also die bisherige Haltung nicht aufgibt, kann entweder die vereinbarte Miete oder der Stromverbrauch nicht mehr bezahlt werden.

falsch!

Wenn damit die jetzigen Vermieter entweder auf den Stromkosten „sitzenbleiben“ oder gar keine Miete mehr erhalten, kann Unterfertiger es nicht mehr länger verantworten, die Vermieter zu bewegen, die bisherige Haltung aufrecht zu erhalten, weil es dann dem Betreuten in Eigenverantwortung überlassen bliebe, die bisherige Zahlung von 320,00 € weiter zu erbringen oder eben auch nicht, so dass nicht einmal mehr der bisher verbleibende Differenzbetrag von ca. 150,00 € als „Miete mit NK“ verbliebe.

falsch!

Im Ergebnis droht damit dem Betreuten letztlich die Kündigung mit Rückfall in Verhältnisse, aus denen ihn der Unterfertigte seit der Zwangsräumung aus seinem vormaligen Anwesen Futh i.W. holte.

Rück
war
falsch

Dass jedoch der Betreute seine dargestellte Haltung aufgeben will/wird, hält Unterfertiger für ausgeschlossen. Dies ergibt sich m.E. aus dem bisherigen Verhalten, das der Betreute bis zur Begründung des Einwilligungsvorbehalts und teilweise darüber hinaus an den Tag legte.

falsch!!

Aufgrund seiner bereits zu einer Verurteilung führenden Einstellung, sich als „Professor“ bezeichnen zu können, führt er gleichwohl diesen Titel in seiner Korrespondenz weiterhin. Er ist auch nicht davon zu überzeugen, dass dies zu Unrecht erfolgt, wie er auch seine jetzigen Verhältnisse als Ergebnis eines ihm widerfahrenden Unrechts bezeichnet, dass gut zu machen der vorliegende Beschwerdebeschluss mit der Aussicht auf Aufhebung seiner wirtschaftlichen Verfügungsbeschränkung Gelegenheit gibt. Insoweit sei auf das beigefügte E-Mail des Betreuten vom 17.3.2015 verwiesen. Dort wird deutlich gemacht, dass er mit seinem zur

selbstverständl. nicht! 596

Verfügung stehenden Einkommen nicht zufrieden ist, was er wohl einer Änderung zuführen will. Die Konsequenzen einer solchen Maßnahme sind oben dargestellt.

Auch weitere „Geschäfte“ will der Betreute eingehen und seine als Pfändungsschutzkonto geführte Bankverbindung ändern. Aufgrund der immensen Verbindlichkeiten, die der Betreute schon allein bei der Bank hat, sind weitere Vollstreckungsmaßnahmen unweigerlich zu erwarten, wenngleich diese rechnerisch nicht zum Erfolg führen würden.

*selbst-
verständlich*

Geht er jedoch im Rahmen solcher von ihm geplanter „Geschäfte“ weitere Verbindlichkeiten ein, die er aufgrund seiner dargestellten wirtschaftlichen Verhältnisse gar nicht bedienen kann, drohen auch strafrechtliche Konsequenzen, denen er bei Aufhebung der Betreuung jedenfalls nicht ohne weiteres mit dem Hinweis begegnen kann, für seine Handlungen nicht strafrechtlich (§§ 20, 21 StGB) verantwortlich zu sein. Dass auch mit solchen Maßnahmen des Betreuten zu rechnen sein wird, ergibt sich daraus, dass er seit jeher und immer noch Tätigkeitsbezeichnungen wie „Gutachter“ und „Berater“ führt und diese in den Zusammenhang eines von ihm betriebenen „RKI-Instituts“ für Technologie u.a. stellt, ist aufgrund der schon vom Namen her vorhandenen Verwechslungsgefahr mit dem renommierten Robert-Koch-Institut nicht auszuschließen, vielmehr wahrscheinlich, dass Dritte auf diesem Wege in Geschäftsbeziehungen mit dem Betreuten treten, die nur zu deren und dessen Nachteil ausgehen können, da weder eine konkret nachvollziehbare Geschäfts- noch wissenschaftliche Tätigkeit vom Betreuten ausgeübt wird.

*was
will
er
Quatsch?*

Entsprechendes, wenn auch ohne strafrechtlichen Bezug, gilt für den Hang des Betreuten, gegen die gesamte ihm angeblich widerfahrene Unbill prozessual vorzugehen. Diverse Eingaben bei höchsten politischen Institutionen und Klagen/Beschwerden bei Gerichten aller Fachrichtungen geben einen Eindruck von der diesbezüglichen Einstellung und psychischen Haltung des Betreuten, die nur dadurch einigermaßen eingeschränkt werden konnte, dass ihm bewusst wurde, dass ohne Genehmigung des Unterfertigten derartige Verfahren nicht mehr wie von ihm gewollt durchgeführt werden.

*das
ist
das
Problem*

Bei Aufhebung/Einschränkung der Betreuung wird mit einem sofortigen Wiederaufleben der nach meiner Ansicht nur als querulatorisch zu bezeichnende Prozesstätigkeit des Betreuten zu rechnen sein.

Nach alledem erscheint es aus der Sicht des Unterfertigten als Betreuer notwendig und zur Vermeidung von Nachteilen für den Betreuten – und Dritte – als unerlässlich, die Betreuung ohne Aufhebung des Aufgabenkreises Vermögenssorge aufrecht zu erhalten.

Sollte zur Ergänzung oder Erläuterung vorstehender Ausführungen die Vorlage weiterer Unterlagen für erforderlich gehalten werden, wird um entsprechenden Hinweis gebeten.

Rechtsanwalt/ Rechtsanwältin
Anlagen
Schreiben v. 25.01.94
Strom-Jahresabrechnung 2014
E-Mail des Betreuten vom 17.3.2015



SPEZIALKLINIK NEUKIRCHEN

PRIVATKLINIK ZUR BEHANDLUNG ALLERGISCHER UND DEGENERATIVER ERKRANKUNGEN GMBH & CO. KG
 ÄRZTLICHER DIREKTOR: PROF. DR. MED. DIETMAR MÜCKE · WISS. LEITUNG: DR. RER. NAT. G. IONESCU

Spezialklinik Neukirchen · Krankenhausstr. 9 · 93453 Neukirchen b. Hl. Blut

Telefon 099 47/28-0
 Telefax 099 47/2 81 09
 IK: 260 930 595

Telefon-Durchwahl 28

RAe

H.J. Huber, K. Alt, F.-P. Hunger
 Forstamtstr. 3

93413 Cham

Unser Zeichen

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Datum 25.01.1994

Betr.: Ihr Schreiben vom 13.01.94

AZ: 1/JF Dr. Kiehl wegen Beratung

Sehr geehrte Herren,

Ihr Schreiben vom 13.01.1994 zum Thema Vergütung der Tätigkeit des Herrn Dr. Kiehl haben wir erhalten und erlauben uns, wie folgt Stellung zu nehmen.

Es trifft tatsächlich zu, daß Herr Dr. Kiehl ab 01.02.87 als Leiter des Labors und der Forschungsabteilung der SKN angestellt worden ist und daß ab dem 13. Monat sein Gehalt auf DM 6.000,00 brutto angehoben wurde. Dieses Lohnniveau steht noch heute dem Gehalt einer Professur C2 -Stelle in einer naturwissenschaftlichen Hochschule sehr nah. Hier sei jedoch erst anzumerken, daß die Spezialklinik Neukirchen als Privateinrichtung an keine tariflichen BAT-Verpflichtungen in irgendeiner Weise gebunden ist.

Bereits bei dem ersten Kennenlernen wurden von dem Klinik- und wissenschaftlichen Leiter, Herrn Dr. Ionescu, die wichtigsten Entwicklungs- und Forschungsrichtlinien der Spezialklinik deutlich erläutert. Herr Dr. Kiehl gab damals sein Einverständnis zur Verfolgung dieser Richtlinien und versprach eine enge Mitarbeit mit dem wissenschaftlichen Leiter.

Es trifft ebenfalls zu, daß bei Abschluß der Einstellungsvereinbarung die Klinik Herrn Dr. Kiehl ihre Bereitschaft mitgeteilt hat, bei entsprechendem Einsatz eine weitere Gehaltserhöhung anzubieten.

Seitdem traten sowohl in der Geschichte der Spezialklinik Neukirchen als auch in dem Tätigkeitskurs des Herrn Dr. Kiehl einige Veränderungen auf.

Bis 1989 war eine positive, harmonische Zusammenarbeit zu verzeichnen, die auch in einer Serie von gemeinsamen Veröffentlichungen im Sinne des Diagnose- und Therapieprogrammes der Klinik fixiert wurde. Zu dieser Zeit war Herr Dr. Kiehl an der direkten Durchführung verschiedener klinisch-chemischer und biochemischer Untersuchungen selbst beteiligt. Mit wenigen Ausnahmen (Forschungszuschüsse, meistens in Form von Geräten, Reagenzien oder Arzneimitteln) wurde diese "Forschungstätigkeit" mit Klinikmitteln finanziert.

598

- 2 -

- Anfang 1989 allerdings, nach dem Abschluß der ersten Versorgungs-
verträge mit den Krankenkassen, wurde uns unmißverständlich von den
Kassenvertretern klargemacht, daß Forschungsvorhaben keineswegs durch
- die genehmigten Pflegesätze finanziert werden können und dürfen.
Diese Anordnung war längst gesetzlich fixiert und gilt
selbstverständlich auch heute (siehe Anlage 1: § 17 Abs. 3 Nr. 2
Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) in Verbindung mit § 13 Abs. 3
Nr. 1 Bundespflegesatzverordnung (BpflV)). Diese wichtige Anordnung
der Kostenträger wurde damals Herrn Dr. Kiehl mitgeteilt mit der
Bitte, seine Tätigkeit zumindest nach außen als laborleitende
wissenschaftliche Tätigkeit zu bezeichnen.

Das ist bis heute leider nicht erfolgt, umgekehrt erlebten wir
seitens Herrn Dr. Kiehl, daß in den letzten 3 Jahren eine immer
stärkere Entfernung seiner Tätigkeit von den diagnostisch-
therapeutischen Zielen und von den wirtschaftlichen Problemen der
Spezialklinik Neukirchen aufgetreten ist.
Praktisch ab 1990 berichteten die Stationsärzte der Klinikleitung
immer häufiger, daß wichtige spezielle Untersuchungen, die nach der
Erforschungsphase in die Praxis eingeführt wurden (MAO, DAO,
Catecholamin- und Histaminmessungen, ATP, etc) plötzlich auch in
Problemfällen nicht mehr anzubieten waren, da Herr Dr. Kiehl sich
strikt weigerte, sich an der direkten Durchführung solcher speziellen
Untersuchungen selbst zu beteiligen. Auch eine ihm vorgeschlagene
Sonderregelung, daß er die Durchführung solcher Untersuchungen nur
auf zwei Tage in der Woche begrenzen sollte, fand nicht mehr seine
Zustimmung. Daher mußten wir, seit inzwischen 3 Jahren (!),
zuschauen, wie sehr teuer eingekaufte modernste Laboreinrichtungen
durch diese unverständliche Einstellung von Herrn Dr. Kiehl einfach
"verrosten" und keine Anwendung mehr finden !!

Die Problematik der "Forschungstätigkeit" des Herrn Dr. Kiehl wurde
nochmals im Jahr 1991/92 bei der durch die Krankenkassen angeordnete
Wirtschaftlichkeitsprüfung unserer Klinik analysiert. Die Prüfer
wollten von Anfang an von keiner Forschungstätigkeit hören, die von
Krankenkassengeldern finanziert wird, und stellten bei der
detaillierten Überprüfung der Labortätigkeit fest, daß für die Stelle
des Laborleiters keineswegs eine entsprechende Auslastung vorhanden
ist !!:

"Für die Anerkennung des Laborleiters als Vollkraft bedarf es einer
zusätzlichen Auslastung für diese Stelle " (S. 117) und

"Eine zusätzlich wissenschaftliche Stelle neben der des
wissenschaftlichen Leiters ist nicht notwendig" (S. 168)

(siehe Anlage 2-Auszug aus dem wirtschaftlichen Gutachten der Firma
Pragma).

Bedauerlicherweise deckten sich die Feststellungen der Wirtschaft-
lichkeitsprüfung mit den uns wohlbekannten Tatsachen wie oben
beschrieben, denn zu diesem Zeitpunkt interessierte sich Herr Dr.
Kiehl meistens für theoretische Aspekte der Grundlagenforschung, die
zwar vielleicht für seine Habilitationsarbeit wichtig waren, die aber
für die diagnostischen und wirtschaftlichen Bedürfnisse unserer
Klinik kaum Bedeutung hatten. Der wissenschaftliche Leiter der
Klinik, Herr Dr. Ionescu, hat schon zu dieser Zeit versucht, Herrn
Dr. Kiehl von seiner ungestörten Lektüre zu einer praktischen,
klinikorientierten Tätigkeit zu bewegen, leider ohne Erfolg. Statt
sich als verantwortlicher Laborleiter Gedanken zu machen um eine
Steigerung der angebotenen Laborleistungen für die Klinik oder
andere Abnehmer, beschäftigt sich Herr Dr. Kiehl bis heute noch

599

- 3 -

grundsätzlich mit der Lektüre der neuesten Veröffentlichungen und führt gemeinsam mit uns unbekannten Partnern in anderen Untersuchungsstätten "Geheimprojekte" bzw. -untersuchungen durch, deren Inhalt mit uns vorher nie besprochen wurde. Eine normale Mitarbeit mit dem Chefarzt der Klinik konnte in den letzten 2 Jahren auch nicht stattfinden.

Wir schätzen Herrn Dr. Kiehl als einen begabten Wissenschaftler, der mit sehr guten theoretischen und praktischen Kenntnissen ausgestattet ist. Gerade deswegen bedauern wir außerordentlich die deutliche Entfremdung von den Zielen und Problemen unserer Klinik sowie den eindeutigen Realitätsverlust, der ihn zur Zeit kennzeichnet. Herr Dr. Ionescu hat ihm sowohl im Jahr 1992 als auch zuletzt eindeutig im Dezember 1993 zur Kenntnis gebracht, daß eine kleine Privatklinik wie unsere, besonders bei der aktuellen gespannten wirtschaftlichen Lage im Krankenhaussektor, keineswegs die Stelle eines "Professors honoris causae" mehr verkraften kann und bat ihn um eine signifikante Kursänderung und Mitarbeitsbereitschaft im Einklang mit den diagnostisch-therapeutischen Zielen der Klinik.

Nach der bisherigen oben geschilderten Geschichte sind Ihnen vielleicht die Ursachen für die Lohnerhöhungspause von Herrn Dr. Kiehl nun besser verständlich. Die in Ihrem Schreiben vom 13.01.94 wiedergegebene "Äußerung" des Verwaltungsleiters wird keineswegs von Herrn Koblischek bestätigt. Was er tatsächlich geäußert hat, war, daß die Entscheidung einer Gehaltserhöhung bei Herrn Dr. Kiehl nicht in seinen Zuständigkeitsbereich falle, er dem Klinikleiter jedoch in seinem Sinne sein Anliegen vortragen wolle. Er hat weiterhin den Hinweis auf den von Dr. Kiehl erwähnten BAT-Tarif nur bestätigt, daß dort tarifliche Eingruppierungen und automatische Gehaltserhöhungen vorgesehen sind, dies aber auf unsere Klinik nicht zutreffe.

Abschließend möchten wir noch zum Ausdruck bringen, daß es erstmalig ist, daß ein Mitarbeiter der Klinik anwaltliche Hilfe in Anspruch nimmt, um eine Gehaltserhöhung durchzusetzen. Wir vertreten weiterhin den Standpunkt, daß eine solche Gehaltserhöhung nur stattfinden kann bei einer von Dr. Kiehl bewiesenen Bereitschaft, sich mit den Zielen und Problemen seines Arbeitsplatzes zu identifizieren. Für ein klärendes Gespräch in diesem Sinne stehen wir Ihrem Mandanten selbstverständlich zur Verfügung.

Anderenfalls gehen wir davon aus, daß diese Problematik früher oder später nicht Sie als Berater Ihres Mandanten, sondern vielmehr ein Arbeitsgericht beschäftigen wird.

Mit freundlichen Grüßen

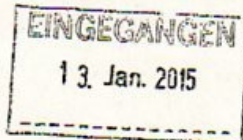
SPEZIALKLINIK NEUKIRCHEN

Dr. G. Ionescu
Klinik- und
wiss. Leiter

Prof. Dr. med. D. Mücke
Ärztlicher Direktor
Chefarzt der Klinik

S. Koblischek
kaufm. Leiter

Anlagen: 1-2



Stadtwerke Straubing

Herr
Bruno Ebner
Schirnstr. 2
93444 Bad Kötzing

Bitte stets angeben!

Kunden-Nr.
Rechnungsdatum

300800-119378
31.12.2014

Rg.-Nr.

01-ARV-2014-500021050

Rechnung

für die Zeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2014.

Verbrauchsstelle: Kiehl, Reinhold
D 94315 Straubing, Wittelsbacherstr. 27,

Für den obengenannten Abrechnungszeitraum stellen wir Ihnen folgendes in Rechnung:

Versorgungsart	Nettobetrag EUR	Umsatzsteuer %	Umsatzsteuer EUR	Bruttobetrag EUR
Strom	1.701,80	19,00	323,30	2.024,90
Gesamtbetrag	1.701,80		323,30	2.024,90
abzüglich angeforderte Abschläge	-2.209,24		-419,76	-2.629,00
Rechnungsbetrag	-507,64		-96,48	-604,10
zuzüglich bestehende Forderung				0,00
bestehendes Guthaben				-604,10

Diesen Betrag werden wir innerhalb der nächsten 14 Tage auf folgende Bankverbindung überweisen: IBAN DE93 7425 0000 0000 0093 57, Sparkasse Niederbayern-Mitte, BIC BYLADEM1SRG.

Aus den vorstehenden Abrechnungsmengen und den aktuellen Preisen ergeben sich für das künftige Abrechnungsjahr folgende Abschlagsbeträge.

Versorgungsart	Vertrag	Vertragsgegenstand	Netto EUR	USt. %	USt. EUR	Brutto EUR
Strom	128150	Sondertarif "aktiv-TH" / ET / KA	147,90	19,00	28,10	176,00
Gesamt			147,90		28,10	176,00

Fälligkeiten der Abschlagsbeträge: 01.02.2015, 01.03.2015, 01.04.2015, 01.05.2015, 01.06.2015, 01.07.2015,
01.08.2015, 01.09.2015, 01.10.2015, 01.11.2015, 01.12.2015

STADTWERKE STRAUBING GmbH
Sedanstraße 10
94315 Straubing
Tel.: 0 94 21/8 64 -2 30
Fax: 0 94 21/8 64 -2 52
E-Mail: abrechnung@stadtwerke-straubing.de
www.stadtwerke-straubing.de

Sparkasse Niederbayern-Mitte (BLZ 742 500 00) 3 004
IBAN DE31 7425 0000 0000 0030 04 BIC BYLADEM1SRG
Volksbank Straubing (BLZ 742 500 00) 38 670
IBAN DE93 7429 0000 0000 0588 70 BIC GENODEF1331
Raffaellenbank Straubing (BLZ 742 601 10) 5 552 001
IBAN DE08 7426 0110 0005 5520 01 BIC GENODEF1332

Geschäftsführer Dipl.-Volkswirt Knuczek Helmut
Vors.d.Aufsichtsrates OB Markus Pannermayr
Registriergericht Straubing HRB 10689
Sitz der Gesellschaft 94315 Straubing
Im Namen und für Rechnung der Strom und Gas GmbH
USt.-Ident.Nr.: DE211291754
Steuer-Nr.: 182/11540166

Aktenzeichen 5 T 182/14 - Fw: Bank to Bank wire transfer - Re: ...

601

Betreff: Aktenzeichen 5 T 182/14 - Fw: Bank to Bank wire transfer - Re: Ihre Nachricht an Ihren Berater

Von: "Reinhold Kiehl" <kiehl@rki-i.com>

Datum: 17.03.2015 13:55

An: <poststelle@lg-r.bayern.de>

Kopie (CC): "Kanzlei Ebner-Fuchs" <Info@kanzlei-ebner-fuchs.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Sie daran erinnern, daß mit dem BGH-Beschluß, BGH XII ZB 324/14, vom 21. Januar 2015 Ihr Beschluß vom 06.06.2014 aufgehoben wurde.

Im selben Atemzug möchte ich daran erinnern, daß ich immer noch ein Pfandungsschutzkonto habe, plus weiteres, was ebenfalls nicht sein dürfte. Alle diese seit Jahren und Jahrzehnten mir auferzwungenen "Tatsachen" haben dazu geführt, daß ich inzwischen mit 350 Euro im Monat auskommen muß - eine Tatsache, welche wohl nicht als "normal" einzustufen sein dürfte. Geschweige denn der Tatsache, daß Rente oder Pensionsleistungen ebenfalls nicht vorhanden sind, aufgrund Ihrer und Ihrer Kollegen verfassten "Urteile" und Beschlüsse. Zudem benötige ich auch einmal Urlaub und einen Tapetenwechsel: Normalerweise habe ich keine Grippe und schwere Erkältung - Erkrankungen, welche ebenso Ihren "Ergebnissen" zu verdanken ist.

Es ist unmöglich mit oder in dieser Konstellation irgendwelche "Geschäfte" durchzuführen: Anbei dazu ein Ansuchen eines "Geschäftspartners", betrifft einen Bank to Bank wire transfer bzgl. Unterstützung meiner Vorhaben (habe dazu eine crowdfunding-Kampagne gestartet und diverse Stiftungen angeschrieben), welchen ich zur Zeit nicht wegen der von Ihnen auferzwungenen Restriktionen durchführen kann.

Möchte außerdem darauf hinweisen, daß ich alle involvierten Gerichte und Personen, die für diese Situation verantwortlich zeichnen, zu Schadensersatz-Leistungen verklagen werde. Sie denken wohl, man muß nur lange genug warten, dann hat sich das Problem biologisch von selbst erledigt.

Mit freundlichen Grüßen
Prof.Dr.Reinhold Kiehl

Prof.Dr.Reinhold Kiehl

Gutachter und Berater, eingeschriebener unabhängiger Fachgutachter der EU-Kommission, (Peer-)Reviewer, incl.

RKI-Institut(e), Dr.Kiehl Labor and Forschung, Laboratory and Research for Molecular Medicine/Biology

phone.(+49)94219298300, mobil.(+49)15158719177

www.rki-i.com, www.dr-kiehl.net, kiehl@rki-i.com,[twitter=@KiehlKiehl](https://twitter.com/KiehlKiehl), fb = Reinhold.Kiehl = Google+, Xing, Efactor, linkedIn

Wittelsbacherstr.27, D-94315 Straubing, Germany

Anlage:

----- Original Message -----

From: Reinhold Kiehl

To: info@sparkasse-niederbayern-mitte.de

Cc: Kanzlei Ebner-Fuchs

Sent: Tuesday, March 17, 2015 12:57 PM

Subject: Bank to Bank wire transfer - Re: Ihre Nachricht an Ihren Berater

Sehr geehrte Damen und Herren der Sparkasse-Niederbayern,

ich benötige dringend/schnellstens diese Beratung bzgl. Bank to Bank wire Transfer von einem kompetenten Mitarbeiter Ihres Hauses und bitte um einen Termin.

Mit freundlichen Grüßen
Prof.Dr.Reinhold Kiehl

Prof.Dr.Reinhold Kiehl

Gutachter und Berater, eingeschriebener unabhängiger Fachgutachter der EU-Kommission, (Peer-)Reviewer, incl.

RKI-Institut(e), Dr.Kiehl Labor and Forschung, Laboratory and Research for Molecular Medicine/Biology

phone.(+49)94219298300, mobil.(+49)15158719177

www.rki-i.com, www.dr-kiehl.net, kiehl@rki-i.com,[twitter=@KiehlKiehl](https://twitter.com/KiehlKiehl), fb = Reinhold.Kiehl = Google+, Xing, Efactor, linkedIn

Wittelsbacherstr.27, D-94315 Straubing, Germany

Betrifft

Mr.Ewen Stevenson.

Chief Financial Officer and Executive Director.

National Westminster Bank Plc.

135 BISHOPSGATE, LONDON EC2M 3UR.

----- Original Message -----

From: info@sparkasse-niederbayern-mitte.deTo: kiehl@rki-i.com

Sent: Monday, March 16, 2015 10:12 AM

Subject: Ihre Nachricht an Ihren Berater